



17. Dezember 2020

KUA- Richtlinie: Anpassungen an den 2. Lockdown

Die Bundesrichtlinie KURZARBEITSBEIHILFE wurde mittlerweile an die Änderungen im Rahmen des 2. Lockdowns angepasst und auf der [AMS- Website](#) veröffentlicht.

Hier die wichtigsten Adaptierungen:

- Die Liste der Lockdown-Branchen wird auf die zusätzlichen unmittelbar betroffenen Branchen (Beilage 10 der Richtlinie) ausgeweitet.
- Der Entfall der Bestätigung der wirtschaftlichen Begründung durch den Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Bilanzbuchhalter wird auf die zusätzlichen Lockdown-Branchen ausgeweitet. Ebenso der zeitliche Geltungsbereich dieser Ausnahme für Unternehmen anderer Branchen, die Kurzarbeit nur für die Zeit des Lockdowns (bis 6.12.) beantragen.
- Eine Überschreitung des maximalen Arbeitszeitausfalles von 90 % infolge eines 100%igen Arbeitsausfalls in Zeiten des Lockdowns wird auf November und Dezember 2020 und auf die zusätzlichen Branchen ausgeweitet.
- Unternehmen, die insgesamt max. 70 % bzw. 90 % Arbeitszeitausfall haben, können wie bisher durchrechnen, sodass in einzelnen Monaten auch 100 % der Arbeitszeit ausfallen kann.
- Aufnahme eines Hinweises auf die Abgeltung für den Trinkgeldentfall für Betriebe der ÖNACE Klassifikationen 55, 56, 86.90-9, 96.02, 96.04-1 und 96.09 im Abrechnungsmonat November und Dezember.



Für weitere Informationen: Irmgard Krumpöck, krumpoeck@ksw.or.at, Tel.: 01/81173-286